Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten und weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 2001 (Beitragssatzverordnung 2001 - BSV 2001)

BSV 2001

Ausfertigungsdatum: 21.12.2000

Vollzitat:

"Beitragssatzverordnung 2001 vom 21. Dezember 2000 (BGBI. I S. 1877; 2001 I S. 260)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1. 1.2001 +++)

Eingangsformel

Auf Grund

- der §§ 287a und 279g des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Gesetzliche Rentenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBI. I S. 2261, 1990 I S. 1337), von denen § 287a durch Artikel 22 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBI. I S. 2534) geändert und § 279g durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3843) eingefügt worden ist,
- des § 35 Abs. 1 und der §§ 69 und 120 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBI. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung und

auf Grund der §§ 188 und 281b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 2001 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 19,1 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,4 Prozent.

§ 2 Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

- (1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 2001 monatlich 346 Deutsche Mark.
- (2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2001 monatlich 290 Deutsche Mark.

§ 3 Beitragszuschuss in der Alterssicherung der Landwirte

(1) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Kalenderjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetra
bis 16.000 DM	208 DM
16.001 - 17.000 DM	194 DM
17.001 - 18.000 DM	180 DM
18.001 - 19.000 DM	166 DM
19.001 - 20.000 DM	152 DM

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag
20.001 - 21.000 DM	138 DM
21.001 - 22.000 DM	125 DM
22.001 - 23.000 DM	111 DM
23.001 - 24.000 DM	97 DM
24.001 - 25.000 DM	83 DM
25.001 - 26.000 DM	69 DM
26.001 - 27.000 DM	55 DM
27.001 - 28.000 DM	42 DM
28.001 - 29.000 DM	28 DM
29.001 - 30.000 DM	14 DM.

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag (Ost)		
bis 16.000 DM	174 DM		
16.001 - 17.000 DM	162 DM		
17.001 - 18.000 DM	151 DM		
18.001 - 19.000 DM	139 DM		
19.001 - 20.000 DM	128 DM		
20.001 - 21.000 DM	116 DM		
21.001 - 22.000 DM	104 DM		
22.001 - 23.000 DM	93 DM		
23.001 - 24.000 DM	81 DM		
24.001 - 25.000 DM	70 DM		
25.001 - 26.000 DM	58 DM		
26.001 - 27.000 DM	46 DM		
27.001 - 28.000 DM	35 DM		
28.001 - 29.000 DM	23 DM		
29.001 - 30.000 DM	12 DM.		

§ 4 Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und der Beitragssätze für das Jahr 2001 berechneten Faktoren betragen im Jahre 2001

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung

	a)	von Entgeltpunkten in Beiträge	10444,6440,
		von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	8749,8065,
	b)	von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte	0,0000957429,
		von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001142882,
2.	2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung		
	a)	von Entgeltpunkten in Beiträge	13889,7360,
		von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	11635,8683,

b) von Beiträgen in Entgeltpunkte von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)

0,0000719956,

0,0000859412.

- (2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.
- (3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.
- (4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

§ 5 Zahlungen für Kindererziehungszeiten

Zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten zahlt der Bund an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 2001 einen Betrag in Höhe von 22.555.826.020 Deutsche Mark.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.